

F. P. Sandhof

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neu Königsau

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neu Königsau in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Neu Königsau erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen und Wege, Rad- und Gehwege, Plätze sowie von selbständigen und unselbständigen Grünanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerung und Parkeinrichtungen mit den jeweils erforderlichen Hilfseinrichtungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 5. Buchstaben f - h) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Leistungen wegen Änderung des Straßenniveaus.

1. "Erweiterung" ist jede flächennäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

2. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

3. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand mit Unterbau und Decke.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

- (3) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausbaubeitrages außer Verhältnis zur Beitragshöhe steht.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- Breite Straße
- Lange Straße
- Neue Straße

- Oberstraße
- Pfälzer Straße
- Unterstraße

Die Bekanntmachung der Anlage 1 erfolgt unter Bezugnahme der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Königsau und zwar durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Seeland, Zimmer 34, Lindenstraße 1, 06469 Nachterstedt, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird durch eine Ersatzbekanntmachung in den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Bauasträger nach § 42 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

3. den Wert der von der Gemeinde Neu Königsau aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen,
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
- c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtung zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- f) Randsteinen und Schrammborden
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4

Beitragsstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die eine Zufahrt oder einen Zugang oder die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

- (1) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Neu Königsaue den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der Anteil, den die Gemeinde Neu Königsaue am beitragsfähigen Aufwand übernimmt, beträgt 40 v.H.

- (2) Die Gemeinde Neu Königsaue trägt darüber hinaus, den Anteil, der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des beitragsfähigen/umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem – nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist.
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 2. in unbeplanten Gebieten
 - a) die gesamte im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelegene Grundstücksfläche,

- b) die gesamte, im nicht baulich oder gewerblich genutzten Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegene Grundstücksfläche, vervielfacht mit
 1. bei landwirtschaftlicher Nutzung, Nutzung als Grünland, Gartenland 0,04
 2. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02;
- c) die gesamte im baulich genutzten Außenbereich gelegene Grundstücksfläche nach Maßgabe der Nr. 5,
- d) soweit im Außenbereich eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – außer landwirtschaftliche Nutzung oder weitere Nutzung gem. Ziffer 2b - tatsächlich stattfindet, die gesamte gewerblich genutzte Grundstücksfläche;
3. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt;
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks vervielfacht mit 0,5;
5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für die Restfläche gilt Nr. 2b;
6. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht (ohne Flächen für Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
7. für die Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlagen grenzen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m, es sei denn die bauliche oder gewerbliche Nutzung reicht über diese Linie hinaus. Im letzteren Fall ist die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung maßgebend.
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang gem. § 4 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S.50) in der Fassung von Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer

Gesetze (Drittes Investitions erleichterungsgesetz) vom 20.10.2005 (GVBl. LSA S. 769), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m;

8. für Grundstücke im Sinne der Ziffern 3 und 7 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche;

9. Nr. 7 bis 8 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder

- a) insgesamt einheitlich baulich, gewerblich oder in betragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt wird oder
- b) insgesamt einheitlich
 - baulich, gewerblich oder in betragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar oder
 - nur anderweitig nutzbar ist.

(3) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die umgehgbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

Für die Zahl der Vollgeschosse gilt ferner:

- a) bei eingeschossiger Bauweise und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,00
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
- e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
- f) sowie für jedes weitere zulässige Vollgeschoss ab dem 6. Vollgeschoss zusätzlich je weitere 0,25

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 und Abs. 4 gilt bei Grundstücken

- 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäuhöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet sind oder werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;

5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 – 3;

6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) die in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 – 3;

7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur un-tergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Kirche, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Freizeitanlagen sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wird die Zahl der ermittelten Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen vorhanden, gilt die höchste auf dem Grundstück vorhandene Zahl der Vollgeschosse;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 25 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H. (z.B. Schule, Kindergarten, Amtsgebäude, Arztpraxis und Praxen weiterer freier Berufe, Verkaufseinrichtungen, Werkstätten).

(7) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezembers des laufenden Jahres ermittelt.

(2) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für den Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Neu Königsaue alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfäche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen / Sonderrregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial vertäglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613; ber. BGBl. 1977, I S. 269) in der geltenden Neufassung vom 10.10.2002 (BGBl. I S. 3869), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB oder als Wald genutzt, wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur

Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(3) Der Betrag wird auch zinslos gestundet, solange

1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall zur Vermeidung sozialer Härten zulassen, dass der Betrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der jeweils geltenden Fassung, gleich.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen in der Weise entschieden werden, dass Grundstücke bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksgröße entfallenden Beitrag herangezogen werden.

Ändern sich die für die Heranziehung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so ist der insoweit gestundete Beitragsanspruch geltend zu machen.

(5) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Übergröße Wohngrundstücke

(1) Übergröße Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß i.S.d. Absatzes 1 gilt ein Grundstück dann, wenn seine Grundbuchfläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Grundbuchfläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v.H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Nutzungsfäche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundbuchfläche, so ist es nur bis zu der dem Satz von 130 v.H. entsprechenden Flächenanteil zum vollen Beitrag heranzuziehen.

Hinsichtlich des diese Begrenzung überschreitenden Flächenanteils wird das Grundstück nur noch zu 30 v.H. zur Beitragsleistung herangezogen. Die verbleibenden 70 v.H. trägt die Gemeinde.

(4) Die durchschnittliche Grundstücksgröße i.S.d. Absatzes 2 beträgt 1.490 m².

§ 14 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Gemeinde hat zu gewährleisten, dass die später Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 d KAG-ISA vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme beteiligt werden. Auf eine Zustimmung der Beitragspflichtigen nach § 6 d Absatz 3 KAG-ISA wird verzichtet.

§ 15 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher-Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebaulichen Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-ISA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit insgesamt für die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs unberücksichtigt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen eine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-ISA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Königsau, den 24.06.2008


Bürgermeister

ausgehängt am: 29. 7. 2008
abzunehmen am: 11. 8. 2008

abgenommen am:

